

Kremser Nahost Forum Statuten

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Kremser Nahost Forum“ (Kurzform: „KNF“).
- (2) Er hat seinen Sitz in Krems an der Donau, Österreich.

§ 2: Zweck

Das Kremser Nahost Forum setzt sich zum Ziel ein Kompetenzzentrum für den Nahen und Mittleren Osten in Österreich und Europa aufzubauen. Um dies zu erreichen will das KNF Forschung fördern, geeignete Publikationen erstellen und dazu beitragen, dass ein entsprechendes Bildungsangebot aufgebaut wird.

Das KNF versteht sich als Denkwerkstatt, welche sich mit den Themen des Nahen und Mittleren Ostens und des Verhältnisses Europas zu dieser Region intensiv und objektiv auseinandersetzt.

Des Weiteren will das KNF über die Region informieren und eine Plattform für den kulturellen, politischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Austausch zwischen Nah- und Mittelost und Europa schaffen.

Das KNF setzt sich zum Ziel ein starkes Netzwerk für den gegenseitigen Dialog und fruchtbare Zusammenarbeit aufzubauen.

Das KNF setzt sich zur Aufgabe die Freundschaft zwischen Europa und dem Nahen und Mittleren Osten zu pflegen und dazu beizutragen, die Beziehungen zueinander zu intensivieren. Dies gilt insbesondere für die arabischen Staaten.

Die Tätigkeiten des KNF sind nicht auf Gewinn ausgerichtet. Das KNF ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) **Ideelle Mittel**
Der Verein versucht über Veranstaltungsreihen, Podiumsdiskussionen, Publikationen und über weitere, ihm zum Zwecke des Erreichens der Vereinsziele geeignet erscheinende Maßnahmen seinen Vereinszweck zu erfüllen.
- (3) **Materielle Mittel**
Zur Erreichung der ideellen Ziele sollen materielle Mittel in Form von jährlichen Mitgliedsbeiträgen, Erträgen aus Veranstaltungen, Spenden und sonstigen Zuwendungen aufgebracht werden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördermitglieder sind solche, die den Verein in erster Linie durch Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die vom Verein wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft in Organisationen, deren Grundsätze dem Vereinsziel widersprechen ist mit der Mitgliedschaft im KNF unvereinbar.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum 30.06. oder zum Ende des Kalenderjahres und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Als wichtiger Grund ist insbesondere unehrenhaftes oder dem Interesse des Vereins zuwiderlaufendes Verhalten anzusehen.
Beendigungsgrund ist auch der trotz vorheriger schriftlicher Mahnung mindestens dreimonatige Verzug der Beitragszahlung. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und ferner den Mitgliedern in der nächsten Generalversammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann, aus den in Abs. (3) genannten Gründen über Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung erfolgen.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Beirat, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen sowie zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Postanschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung einer Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse, außer solcher über den Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei einer Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsdelegation ist möglich, jedoch nur für ein weiteres Mitglied und mit schriftlicher Vollmacht.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen der Statut des Vereins geändert werden soll oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Bewilligung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfähigkeit über den Voranschlag;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitritts- und Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und für Fördermitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Über die Anzahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes entscheidet die Generalversammlung.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes kooptieren.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter und in dessen Verhinderung das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.
- (8) Vorstandsbeschlüsse können auch über Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass für jedes Vorstandsmitglied die Möglichkeit zur Partizipation besteht. Das Zustandekommen der so gefassten Beschlüsse ist ausreichend zu dokumentieren.
- (9) Außer durch Tod und den Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes oder Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand und im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechnungsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern und Fördermitgliedern;
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (7) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer ernennen, der die täglichen Geschäfte des Vereins im Rahmen der Vorgabe der Organe und im Rahmen der Geschäftsordnung des Vorstandes betreibt. Der Geschäftsführer gehört nicht dem Vorstand an. Er nimmt die laufenden Tagesgeschäfte des Vereins wahr, stellt gemeinsam mit dem Kassier den Haushaltsplan und den Rechnungsbericht auf, bereitet die Vorstandssitzungen vor und nimmt an diesen mit beratender Stimme teil. Er ist dem Vorstand berichtspflichtig. Seine Ernennung erfolgt, soweit es die Finanzen des Vereins zulassen, im Rahmen

eines Angestelltenverhältnisses.

Wenn die Ernennung des Geschäftsführers im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses erfolgt, ist die Zustimmung des Kassiers hierzu zwingend erforderlich.

- (8) Der Vorstand kann einen Beirat berufen und dessen Vorsitzenden bestimmen. Der Vorsitzende des Beirates kann dem Vorstand Vorschläge zur Berufung von Beiratsmitgliedern unterbreiten. Die Beiratsmitglieder müssen nicht dem Verein angehören. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Planung und Durchführung seiner Aufgaben. Die Amtszeit des Beirates endet mit der Amtszeit des Vorstandes. Erneute Berufung ist zulässig. Der Vorstand kann Mitglieder des Beirates vorzeitig abberufen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Der Beirat soll möglichst einmal jährlich, mindestens aber einmal in einer Wahlperiode zusammentreten. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Beirates. Er unterrichtet den Vorstand von den Ergebnissen der Beratungen des Beirates.
- (9) Der Vorstand kann Fachbeiräte einsetzen, deren Vorsitzende bestimmen und geeignet erscheinende Personen zu deren Mitgliedern berufen. Die Amtszeit als Mitglied eines Fachbeirates endet spätestens mit der Amtszeit des Vorstandes. Eine Verlängerung der Berufung durch den neu gewählten Vorstand ist möglich.
- (10) Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern besondere Aufgaben und Kompetenzen erteilen und entziehen. Dies bezieht sich insbesondere auf den Aufbau und die Leitung von Auslandsrepräsentanzen und Regionalbüros, sowie die Ernennung von Repräsentanten des Vereins für und/oder in einer Region oder einem Land.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den im Abs. (2) genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden tritt sein Stellvertreter an seine Stelle und im Falle dessen Verhinderung das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand binnen sieben Tagen schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorschlagenden das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich ist satzungsgemäßen Zwecken zufallen, andernfalls Zwecken der Sozialhilfe.